

Verordnung*vom 30. März 2010*

Inkrafttreten:

01.05.2010

**zur Organisation der Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS);

gestützt auf das Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen;

gestützt auf das Gesetzes vom 11. September 2009 über den Beitritt des Kantons Freiburg zu diesem Konkordat;

gestützt auf die Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:***Art. 1 Allgemeines**

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren und die zuständigen Behörden für die Anordnung und den Vollzug der Massnahmen, die in folgenden Erlassen vorgesehen sind:

- a) Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (das Konkordat);
- b) Gesetz vom 11. September 2009 über den Beitritt des Kantons Freiburg zu diesem Konkordat (Beitrittsgesetz).

² Die besonderen Verpflichtungen der Eigentümer und der Benutzer der Orte, an denen Sportveranstaltungen stattfinden (Sportklubs, Sportverbände oder -vereine; Stadien, Eis- oder Sporthallen) (Art. 2 Abs. 2 des Beitrittsgesetzes) werden in einer Spezialverordnung geregelt.

³ Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung und der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zuständigkeit der Oberamtmänner

¹ Der Oberamtmann sorgt allgemein für den ordentlichen Ablauf der Sportveranstaltungen. Er gewährleistet wenn nötig die Koordination der getroffenen Massnahmen, vor allem wenn mehrere insbesondere sportliche Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden.

² Er plant in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei die materiellen Massnahmen, die diese für die Sicherstellung des ordentlichen Ablaufs der Sportveranstaltungen treffen muss.

³ Unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 98 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege ist er in Anwendung von Artikel 2 des Beitrittsgesetzes zuständig für:

- a) die Verfügung eines vorbeugenden Verbotes einer risikoreichen Sportveranstaltung;
- b) die Überprüfung der Rechtmässigkeit des von der Polizei angeordneten Polizeigewahrsams.

Art. 3 Zuständigkeit der Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei übt im Bereich der Sportveranstaltungen ihre Aufgaben zur Vorbeugung und bei Einsätzen gemäss der Gesetzgebung über die Kantonspolizei aus. Sie vollzieht die vom Oberamtmann angeordneten Massnahmen.

² Die Kantonspolizei ist über einen Polizeioffizier zuständig für:

- a) die Anordnung der definitiven Einziehung und des Unbrauchbarmachens gefährlicher Gegenstände (Art. 2 Abs. 3 des Beitrittsgesetzes);
- b) die Anordnung des Rayonverbotes (Art. 4 und 5 des Konkordats);
- c) die Anordnung einer Meldeauflage (Art. 6 und 7 des Konkordats);
- d) die Anordnung des Polizeigewahrsams (Art. 8 und 9 des Konkordats und Art. 2 Abs. 4 des Beitrittsgesetzes);
- e) die Weitergabe aller Informationen nach Artikel 13 Abs. 3 des Konkordats an das Bundesamt für Polizei;
- f) die Information der Behörden eines anderen Kantons in den im Konkordat vorgesehenen Fällen;
- g) die Weitergabe von Personendaten an die Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz und die Ermächtigung dieser Organisatoren zur Weitergabe der Daten.

Art. 4 Verfahren und Rechtsmittel

- ¹ Die von der Kantonspolizei getroffenen Verfügungen sind unverzüglich dem zuständigen Oberamtmann zu melden.
- ² Die Entscheide können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden. Die Zuständigkeit des Oberamtmannes zur Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams (Art. 2 Abs. 4 des Beitrittsgesetzes) bleibt vorbehalten.

Art. 5 Aufhebung

Die Verordnung vom 19. Dezember 2006 über Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen (SGF 550.13) wird aufgehoben.

Art. 6 Änderung

Die Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SGF 550.12) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (neu)

³ Sie [*die Kantonspolizei*] ist zuständig für die Anordnung der Sicherstellung von Propagandamaterial.

Art. 3a (neu)

Die Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen sind in einer Spezialverordnung geregelt.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX